

Gemeinde Hohenkirchen

Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: GV Hokir/18/12318			
Federführend: Bürgeramt	Status: öffentlich Datum: 08.03.2018 Verfasser: Torsten Gromm			
Beschluss über die Änderung der Vereinbarung über die Reinigung der Wertstoffsammelplätze und deren Finanzierung zwischen dem Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises Nordwestmecklenburg und der Gemeinde Hohenkirchen				
Beratungsfolge:				
Gremium	Teilnehmer	Ja	Nein	Enthaltung
Gemeindevertretung Hohenkirchen				

Sachverhalt:

Der Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises Nordwestmecklenburg hat eine neue Vereinbarung über die Reinigung der Wertstoffsammelplätze und deren Finanzierung übersandt. Inhalt der geänderten Vereinbarung ist die Umstellung auf eine jährliche Zahlungsweise sowie die Erhöhung der durch den Abfallwirtschaftsbetrieb gezahlten Entgelte zum 01. Januar 2019.

Bisher wurden durch den Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises Nordwestmecklenburg 3.247,74 Euro in vier Raten zu je 811,94 Euro an die Gemeinde Hohenkirchen für die Reinigung der Wertstoffsammelplätze ausgezahlt. Der Abfallwirtschaftsbetrieb beabsichtigt nun zur Verfahrensvereinfachung 3.300,00 Euro pro Kalenderjahr an die Gemeinde Hohenkirchen zu überweisen.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Hohenkirchen, beschließt die geänderte Vereinbarung über die Reinigung der Wertstoffsammelplätze und deren Finanzierung zwischen dem Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises Nordwestmecklenburg und der Gemeinde Hohenkirchen zu schließen.

Finanzielle Auswirkungen:

Einnahmen in Höhe von 3.300,00 Euro ab dem 01. Januar 2019 in der Haushaltsstelle 05 11401 44110000 (Mieten und Pachten).

Anlagen:

Vereinbarungsentwurf

Zwischen dem

**Landkreis Nordwestmecklenburg, Abfallwirtschaftsbetrieb, Industriestraße 5,
19205 Gadebusch, vertreten durch den Betriebsleiter,**

- nachstehend „Landkreis“ genannt –

und der

Gemeinde Hohenkirchen, vertreten durch den Bürgermeister,

- nachstehend "Gemeinde" genannt –

wird die folgende

Vereinbarung

geschlossen:

§ 1 Zweck und Gegenstand

- (1) Der Landkreis nimmt als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger die Aufgabe der Abfallentsorgung wahr. Im Hinblick auf Papierabfälle findet eine einheitliche Erfassung von Verkaufsverpackungen aus Papier, Pappe und Karton, die der Verpackungsverordnung unterliegen und den übrigen Papierabfällen statt. Ferner findet eine Einsammlung von Weiß- und Buntglas statt. Die Einsammlung erfolgt in Abstimmung mit der Duales System Deutschland AG (DSD AG). Sie wird durch ein beauftragtes Unternehmen durchgeführt.
- (2) Die Einsammlung findet an Wertstoffsammelplätzen statt, welche zu diesem Zweck von der Gemeinde zur Verfügung gestellt werden. Diese Vereinbarung regelt die Gestattung dieser Nutzung sowie die Reinigung der Sammelplätze.
- (3) Gegenstand dieses Vertrages sind die in der Anlage aufgeführten Wertstoffsammelplätze. Eigentümerin der Grundstücke ist die Gemeinde.

§ 2 Nutzungsgestattung

- (1) Die Gemeinde gestattet dem Landkreis die Nutzung der Wertstoffsammelplätze zu dem in § 1 genannten Zweck. Die Gemeinde ist auch mit der Nutzung durch die DSD AG einverstanden. Die Gemeinde ist damit einverstanden, dass die Wertstoffsammelbehälter durch ein beauftragtes Unternehmen aufgestellt und geleert werden.
- (2) Die Gestattung erfolgt unentgeltlich.
- (3) Die Gefahr aus der Nutzung tragen vorbehaltlich der besonderen Regelung in § 3 grundsätzlich der Landkreis bzw. die DSD AG.

§ 3 Reinigung

- (1) Die Gemeinde führt als Eigentümerin die Reinigung der Wertstoffsammelplätze durch. Diese umfasst insbesondere die Einsammlung, Beförderung und Verwertung bzw. Beseitigung der auf den Wertstoffsammelplätzen, jedoch nicht in den Wertstoffsammelbehältern, abgelagerten Abfälle.
- (2) Die Reinigung erfolgt regelmäßig nach Bedarf. Es sind wöchentliche Kontrollen durchzuführen.
- (3) Die Gemeinde übernimmt die Verkehrssicherungspflicht im Hinblick auf Gefahren, die von einem ungereinigten Zustand der Wertstoffsammelplätze, insbesondere von nicht in den Wertstoffsammelbehältern abgelagerten Abfällen ausgehen.
- (4) Die Gemeinde kann die Reinigungsleistungen unter Beachtung der jeweils einschlägigen vergaberechtlichen Vorschriften an private Dritte vergeben. Die Gemeinde bleibt dem Landkreis für die zuverlässige Durchführung verantwortlich.
- (5) Der Landkreis zahlt der Gemeinde für die Reinigung der Wertstoffsammelplätze ab dem Jahr 2019 einen Betrag von **3.300,00 €** pro Kalenderjahr.
- (6) Der Betrag wird zum 15. Februar eines jeden Jahres auf ein von der Gemeinde zu benennendes Konto überwiesen. Soweit die Laufzeit der Vereinbarung nur Teile eines Jahres erfasst, wird das Entgelt anteilig berechnet.
- (7) Die Gemeinde weist dem Landkreis, auf dessen Verlangen hin, die tatsächlich entstandenen Kosten nach

§ 4 Laufzeit

- (1) Die Laufzeit der Vereinbarung beginnt zum 01. Januar 2019.
- (2) Die Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Sie kann von beiden Seiten zum Ende eines Monats unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten durch schriftliche Erklärung gekündigt werden. Erstmals ist die Kündigung zum 31. Dezember 2019 zulässig.

§ 5 Aufhebung vorheriger Vereinbarungen

Die mit den ehemals selbständigen Gemeinden Groß Walmstorf und Gramkow geschlossenen Vereinbarungen werden mit Beginn der Wirksamkeit dieser Vereinbarung gegenstandslos.

Gadebusch, den 8. Februar 2018



Betriebsleiter

Abfallwirtschaftsbetrieb des
Landkreises Nordwestmecklenburg
Industriestraße 5
29215 Gadebusch
Telefon 03830 217337

Bürgermeister

Anlage zur Vereinbarung vom 08.02.2018

Hohenkirchen							
Ort	Straße	PPK	PPK andere	weiß	grün	braun	Dreikammer
Beckerwitz		1		1	1	1	
Beckerwitz	Dorfstraße	1	1	1	1	1	
Gramkow	Dorfstraße	1	1	1	1	1	
Hohenkirchen	Dorfstraße	2	1	1	1	1	
Manderow	Scheperdiek	0	1	1	1	1	
Wohlenberger Wieck		2		1	1	1	
Groß Walmstorf	Niendorfer Weg	1		1	1	0	
Niendorf	Wohlenhagener Weg	1	1	1	1	1	